

Sitzungsniederschrift

04. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 22.07.2020 - öffentlich -

Zur Sitzung war ordnungsgemäß geladen.

Anwesend:

Vorsitzender

OB Dr. Christoph Hammer CSU

Mitglieder:

Paul Beitzer	SPD	
Alexander Bromberger	Bündnis 90/Die Grünen	
BM Nora Engelhard	CSU	
Ulrike Fees	SPD	
Klaus Huber	CSU	anwesend ab TOP 14 ö.
Stefan Klein	Bündnis 90/Die Grünen	
Julia Kubin	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Dr. Matthias Lammel	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Wilfried Lehr	Wählergruppe Land	
Dieter Meyer	CSU	
2. BM Georg Piott	Wählergruppe Land	
Heinrich Piott	Wählergruppe Land	
Andreas Schirrle	CSU	
Florian Schneider	CSU	
Markus Schneider	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Manfred Scholl	CSU	
Heinrich Schöllmann	CSU	abwesend ab TOP 9 nö.
Alexander Wendel	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Florian Zech	CSU	

Abwesend:

Mitglieder:

Holger Göttler	Freie Wähler Dinkelsbühl	entschuldigt
Hans-Peter Mattausch	CSU	entschuldigt
David Schiepek	Bündnis 90/Die Grünen	entschuldigt
Robert Tafferner	Bündnis 90/Die Grünen	entschuldigt
Dr. Klaus Zwicker	SPD	entschuldigt

Niederschrift

In der heutigen Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beschlossen und über weitere Tagesordnungspunkte beraten.

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | Vorstellung der abgestimmten Pläne für das Nahversorgungszentrum Gaisfeld IV | 3/090/2020 |
| 2. | Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV
- Vergabe 023 Putz- und Stuckarbeiten | 3/071/2020 |
| 3. | Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV
- Vergabe 039.1 Trockenbau Decken und Wände | 3/072/2020 |
| 4. | Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV
- Vergabe 039.2 Trockenbau Akustikplatten | 3/073/2020 |
| 5. | Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV
- Vergabe 024 Fliesen- und Plattenarbeiten | 3/074/2020 |
| 6. | Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV
- Vergabe 025 Estrich | 3/075/2020 |
| 7. | Freiwillige Feuerwehr Dinkelsbühl
- 026 Fenstersanierung | 3/091/2020 |
| 8. | 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“) – Abwägung der Einwendungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Billigung - Feststellungsbeschluss | 3/082/2020 |
| 9. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ mit integriertem Grünordnungsplan (im Parallelverfahren zur 18. Änd. des Flächennutzungsplanes) – Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentl. Belang, Billigung und Satzungsbeschluss | 3/083/2020 |
| 10. | 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Veitswend,, mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan) – Aufstellungsbeschluss | 3/084/2020 |
| 11. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend,, (Sondergebiet) mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan (parallel zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes) – Aufstellungsbeschluss | 3/085/2020 |
| 12. | 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Mühlbuck,, mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan) - Auf- | 3/087/2020 |

stellungsbeschluss

- | | | |
|-----|---|------------|
| 13. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck,, (Sondergebiet) mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan (parallel zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes) – Aufstellungsbeschluss | 3/088/2020 |
| 14. | Einführung eines gesamtstädtischen Parkraumkonzepts | 2/036/2020 |
| 15. | IT-Ausstattung an Schulen - Vergabe | 2/046/2020 |
| 16. | Entwicklungsstrategie Fränkische Moststraße - Beteiligung am Förderprogramm | 1/015/2020 |

Genehmigung der Niederschrift

Bürgerfrageviertelstunde

Es sind keine Anfragen eingegangen.

Bericht des Oberbürgermeisters

- Der Landkreis Ansbach bezuschusst auch im Jahr 2020 das Landestheater mit einer Summe von 23.000 Euro.
- OB Dr. Hammer ist erneut Vorstandsmitglied im Bayerischen Städtetag geworden.
- Bei einem erneuten Gespräch mit den Verantwortlichen des Finanzministeriums und des Staatlichen Bauamts wurde ein Terminplan zur Realisierung der Landesfinanzschule festgelegt. Im September wird das Ministerium den Planungsauftrag an das Staatliche Bauamt Ansbach erteilen. Es folgen dann die Planungen der sog. Zweiten Leistungsphase mit Wettbewerben und Kostenschätzungen. Nach Freigabe durch das bayerische Haushaltsreferat und durch den Landtag können dann die weiteren Leistungsphasen geplant und im bayerischen Haushalt vorgestellt werden, so dass mit einer Projektgenehmigung Ende 2023 zu rechnen ist. Nach einem Baustart voraussichtlich im Frühjahr 2024 ist mit einer Nutzungsaufnahme der Landesfinanzschule im Frühjahr 2027 zu rechnen. Die Gesamtkosten für den Bau der Landesfinanzschule berufen sich auf 15-20 Millionen Euro.
- Zwischenbericht Kindezeche – EPHK Wack
 - Sehr positive Zwischenbilanz KiZe
 - Kein einziges Körperverletzungsdelikt
 - Sehr positiv, dass um 23.00 Uhr im Außenbereich Schluss sein muss
 - Sehr bewährt hat sich auch, dass Ausschank von alkoholischen Getränken nur in Verbindung mit einem Sitzplatz erfolgen darf (kein Thekenverkauf/Straßenverkauf)
 - Hohe Polizeipräsenz, so dass jederzeit ein schnelles Eingreifen möglich war (blieb dadurch bei vereinzelt verbalen Auseinandersetzungen)
 - Zusammenarbeit mit SK1, dem von der Stadt beauftragten Sicherheitsdienst, war sehr gut
 - Herr Wack hat am Donnerstag/Freitag noch persönlich mit den Gastronomen gesprochen – alle sehr kooperativ und alles gut umgesetzt
- Die Bayerische Polizei wird bis 2025 ein neues Konzept der Stellenverteilung haben. Es sollen zukünftig mehr Polizeikräfte im Einsatz sein. Das betrifft auch den ländlichen Raum und somit auch Dinkelsbühl. Seit letztem Jahr gibt es in Dinkelsbühl bereits drei Polizisten mehr auf der PI Dinkelsbühl.

Anfragen aus dem Stadtrat

- Stadtrat Markus Schneider fragte nach, ob der Bürgerbus bereits abgerechnet wurde und wie hoch sich die Kosten belaufen, gleichzeitig bemängelte er den Informationsfluss hierzu. Laut OB Dr. Hammer wurde der Bus nachgerüstet mit Klima, Standheizung, elektrische Türöffnung, ... Die Kosten belaufen sich auf 65.000 Euro (VR Bank 35.000 €). Im Haushalt wurden 100.000 Euro veranschlagt.
- Stadtrat Dr. Lammel fragte nach, ob in Sachen Bahnreaktivierung/Belieferung Rettenmeier bereits neue Gespräche mit dem Ministerium stattgefunden haben. OB Dr. Hammer teilte daraufhin mit, dass Seitens des Freistaates Bayern über eine Finanzierungsalternative nachgedacht werde und er das Gremium nach erfolgtem Gespräch darüber wieder informieren werde.

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.07.2020
Vorlagennummer: 3/090/2020

Berichterstatter: Vonhold, Gerhild
Betreff: Vorstellung der abgestimmten Pläne für das Nahversorgungszentrum Gaisfeld IV

Sachverhaltsdarstellung:

In der Stadtratssitzung am 11.12.2019 wurde beschlossen dem eingereichten Entwurf der LBG Wohn- und Gewerbebau München, vertreten durch Herrn Kühlechner, den Zuschlag zu erteilen und die Fläche TG 1 im Bauabschnitt 1 des Bebauungsplans Gaisfeld IV an die LBG Wohn- und Gewerbebau München zu verkaufen.

Dieser Entwurf wurde vom Büro Gömmel + Wieland Architekten aus Wendelstein erarbeitet. In der Zwischenzeit wurden die Pläne mit dem zukünftigen Hauptnutzer der Lebensmittelkette Tegut abgestimmt. Hier soll ein Supermarkt mit einem Lebensmittel-Vollsortiment im Erdgeschoß entstehen.

Herr Gömmel hat den abgestimmten Entwurf im Bauausschuss vorgestellt.

Folgende Daten kennzeichnen das Grundstück und seine Nutzung:

Grundstücksfläche	ca. 9.100 m ²
Grundfläche (Gebäude)	ca. 3.100m ²
Brutto-Geschossfläche	ca. 11.100m ²
Einzelhandel (tegut)	ca. 1.200m ² VKF/ ca. 1.600 m ² NF
Einzelhandel (Bäcker)	ca. 70 m ² NF
Gewerbe/ Dienstleistung	ca. 700m ² NF
Wohnungen 70-90m ²	60 Einheiten
Appartements 35-50m ²	21 Einheiten
Stellplätze oberirdisch	64
Stellplätze Tiefgarage	139
Stellplätze gesamt	203

Baubeschreibung:

Das Tiefgaragen- und das Erdgeschoß werden in Stahlbetonbauweise errichtet werden.

Die darüber liegenden Wohngeschosse werden in Holzbauweise als energieoptimierte/ KfW 40plus- Häuser gebaut werden.

Alle Gebäudeeinheiten erhalten eine extensive Flachdachbegrünung.

30 % der Fassaden werden eine Fassadenbegrünung erhalten.

Die Mischung aus Glasflächen, Holzfassaden und ruhigen, in natürlichen Farbtönen gehaltenen Fassadenflächen gestalten die Wohngebäude.

Natürliche Baustoffe und einfache Detaillösungen sorgen für nachhaltige Gebäude und lange Nutzungszeiten.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 0,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 0,00 € bei HSt.:
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.:
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt der Realisierung des vorgelegten Entwurfs zur baulichen Umsetzung zu.

04. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20200722/Ö1

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Realisierung des vorgelegten Entwurfs zur baulichen Umsetzung zu.

Dinkelsbühl, den 22.07.2020

Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.07.2020
Vorlagennummer: 3/071/2020

Berichterstatter: Vonhold, Gerhild
Betreff: Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV
- Vergabe 023 Putz- und Stuckarbeiten

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme fand eine öffentliche Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Architekturbüro härtner ito, München, ergab sich folgender Preisspiegel:

Rang 1	76.570,55 €
Rang 2	92.997,07 € inkl. Abzug 10 % Nachlass
Rang 3	115.999,42 €

Alle Preise inkl. 19 % Mehrwertsteuer (Ausführung Juni/Juli/Aug. 2021).

In der Kostenberechnung vom Dez. 2019 sind für diese Arbeiten 85.680 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 7,5 Mio.
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- bei HSt.: 1.4641.9400
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
-Einsparungen bei HSt.: _____
-Mehreinnahmen bei HSt.: _____
-Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der Firma Karl Schmidt GmbH, 91587 Adelshofen, den Auftrag für 023 Putz- und Stuckarbeiten in Höhe von 76.570,55 € (inkl. 19 % MWSt.) zu erteilen

04. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20200722/Ö2
Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Es wird beschlossen, der Firma Karl Schmidt GmbH, 91587 Adelshofen, den Auftrag für 023 Putz- und Stuckarbeiten in Höhe von 76.570,55 € (inkl. 19 % MWSt.) zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.07.2020
Vorlagennummer: 3/072/2020

Berichterstatter: Vonhold, Gerhild
Betreff: Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV
- Vergabe 039.1 Trockenbau Decken und Wände

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme fand eine öffentliche Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Architekturbüro härtner ito, München, ergab sich folgender Preisspiegel:

Rang 1	112.951,15 € inkl. Abzug 3 % Nachlass
Rang 2	117.178,19 € inkl. Abzug 3 % Nachlass
Rang 3	134.986,46 €

Alle Preis inkl. 19 % Mehrwertsteuer (Ausführungszeit: Juni/Juli 2020).

In der Kostenberechnung vom Dez. 2019 sind für diese Arbeiten 93.000 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 7,5 Mio.
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- bei HSt.: 1.4641.9400
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:~~
 - Einsparungen bei HSt.: _____
 - Mehreinnahmen bei HSt.: _____
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20 _____

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen der Fa. Planotec Innenausbau GmbH, 84577 Tüßling, den Auftrag für 039.1 Trockenbau Decken und Wände in Höhe von 112.951,15 € inkl. Abzug 3 % Nachlass (inkl. 19 % MWSt.) zu erteilen.

04. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20200722/Ö3
Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Es wird beschlossen der Fa. Planotec Innenausbau GmbH, 84577 Tüßling, den Auftrag für 039.1 Trockenbau Decken und Wände in Höhe von 112.951,15 € inkl. Abzug 3 % Nachlass (inkl. 19 % MWSt.) zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.07.2020
Vorlagennummer: 3/073/2020

Berichterstatter: Vonhold, Gerhild
Betreff: Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV
- Vergabe 039.2 Trockenbau Akustikplatten

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme fand eine öffentliche Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Architekturbüro härtner ito, München, ergab sich folgender Preisspiegel:

Rang 1	120.304,00 €
Rang 2	164.169,43 €
Rang 3	170.538,90 €

Alle Preise inkl. 19 % Mehrwertsteuer (Ausführung Juni/Juli 2021).

In der Kostenberechnung vom Dez. 2019 sind für diese Arbeiten 89.335 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 7,5 Mio.
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- bei HSt.: 1.4641.9400
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
-Einsparungen bei HSt.: _____
-Mehreinnahmen bei HSt.: _____
-Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der Firma Baur Akustik GmbH, 91550 Dinkelsbühl, den Auftrag für 039.2 Trockenbau Akustikplatten in Höhe von 120.304,00 € (inkl. 19 % MWSt.) zu erteilen.

04. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20200722/Ö4
Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Es wird beschlossen, der Firma Baur Akustik GmbH, 91550 Dinkelsbühl, den Auftrag für 039.2 Trockenbau Akustikplatten in Höhe von 120.304,00 € (inkl. 19 % MWSt.) zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.07.2020
Vorlagennummer: 3/074/2020

Berichterstatter: Vonhold, Gerhild
Betreff: Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV
- Vergabe 024 Fliesen- und Plattenarbeiten

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme fand eine beschränkte Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Architekturbüro härtner ito, München, ergab sich folgender Preisspiegel:

Rang 1	54.026,00 €
Rang 2	60.087,86 €
Rang 3	79.316,36 €

Alle Preise inkl. 19 % Mehrwertsteuer (Ausführung Aug./Sep. 2021).

In der Kostenberechnung vom Dez. 2019 sind für diese Arbeiten 43.800 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 7,5 Mio.
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- bei HSt.: 1.4641.9400
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
-Einsparungen bei HSt.: _____
-Mehreinnahmen bei HSt.: _____
-Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der Firma Sergej Bilmann, 73463 Westhausen, den Auftrag für 024 Fliesen- und Plattenarbeiten in Höhe von 54.026,00 € (inkl. 19 % MWSt.) zu erteilen

04. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20200722/Ö5
Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Es wird beschlossen, der Firma Sergej Bilmann, 73463 Westhausen, den Auftrag für 024 Fliesen- und Plattenarbeiten in Höhe von 54.026,00 € (inkl. 19 % MWSt.) zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.07.2020
Vorlagennummer: 3/075/2020

Berichterstatter: Vonhold, Gerhild
Betreff: Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV
- Vergabe 025 Estrich

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme fand eine beschränkte Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Architekturbüro härtner ito, München, ergab sich folgender Preisspiegel:

Rang 1 78.796,45 €

Alle Preise inkl. 19 % Mehrwertsteuer (Ausführung Juli 2021).

In der Kostenberechnung vom Dez. 2019 sind für diese Arbeiten 47.650 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 7,5 Mio.
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- bei HSt.: 1.4641.9400
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:~~
 - ~~-Einsparungen bei HSt.: _____~~
 - ~~- Mehreinnahmen bei HSt.: _____~~
 - ~~-Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20~~

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der Firma Michel Asphalt- u. Isolierbau GmbH & Co. KG, 91634 Wilburgstetten, den Auftrag für 025 Estrich in Höhe von 78.796,45 € (inkl. 19 % MWSt.) zu erteilen

04. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20200722/Ö6
Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Es wird beschlossen, der Firma Michel Asphalt- u. Isolierbau GmbH & Co. KG, 91634 Wilburgstetten, den Auftrag für 025 Estrich in Höhe von 78.796,45 € (inkl. 19 % MWSt.) zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.07.2020
Vorlagennummer: 3/091/2020

Berichterstatter: Vonhold, Gerhild
Betreff: Freiwillige Feuerwehr Dinkelsbühl
- 026 Fenstersanierung

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme fand am 14. Juli 2020 eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb statt.

Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung ergab sich folgender Preisspiegel:

Rang 1	47.236,36 €
Rang 2	49.773,28 €
Rang 3	74.719,08 €

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 137.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- bei HSt.: 1.1301.9400
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.: _____
 - Mehreinnahmen bei HSt.: _____
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der Fa. Ebert Bau- und Möbelschreinerei, 91601 Dombühl, den Auftrag für 026 Fenstersanierung in Höhe von 47.236,36 € zu erteilen.

04. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20200722/Ö7
Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Es wird beschlossen, der Fa. Ebert Bau- und Möbelschreinerei, 91601 Dombühl, den Auftrag für 026 Fenstersanierung in Höhe von 47.236,36 € zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.07.2020
Vorlagennummer: 3/082/2020

Berichterstatter: Wüstner, Klaus

Betreff: 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“) – Abwägung der Einwendungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Billigung - Feststellungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.01.2020 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Anlass der Änderung war die von einem Vorhabenträger beantragte und vom Stadtrat bestätigte Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Weidelbach-West".

Der Flächennutzungsplan ist als der vorbereitende Bauleitplan die Grundlage, aus dem sich Bebauungspläne zu entwickeln haben (§ 8 Abs. 2 BauGB). Nachdem das Vorhaben und entsprechend der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht stimmig ist, bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung. Diese 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes weist im Änderungsbereich eine Sonderbaufläche (S) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ aus – bisher war dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Änderung war Gegenstand und Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses mit dem Planentwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht jew. vom 22.01.2020.

Der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf das Grundstück mit der Flur-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von ca. 3,7501 ha, wovon insgesamt 3,43 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die Abgrenzung erfolgt im Norden und Westen durch den nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg „Linker Lettackerweg“ (F 1290 – lt. Bestandsverzeichnis für die öffentlichen Feld- und Waldwege) parallel zur Autobahn A 7, im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Lettackerweg“ (F 1246 lt. Bestandsverzeichnis) parallel zur Gemeindeverbindungsstraße Weidelbach-Veitswend-Neustädtlein/Württ. (G 75 – lt. Bestandsverzeichnis für die Gemeindeverbindungsstraßen) und im Osten durch die angrenzende landwirtschaftliche Fläche bzw. das Grundstück Flst.Nr. 179/1 Gmkg. Weidelbach. Das Plangebiet liegt ca. 350 m westlich von Weidelbach. Der Vorhabenträger hat für die Erstellung der Planunterlagen (Planentwürfe, Begründung mit Umweltbericht u.a.) das Planungsbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Bad Windsheim beauftragt.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat am 22.01.2020 in öffentlicher Sitzung nicht nur den Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes i.d.F. vom 22.01.2020 gebilligt, sondern auch die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und auch die Beteiligung der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Behördenbeteiligung hat jew. in der Zeit vom 10. Februar bis 20. März 2020 (Auslegungsfrist) stattgefunden. In dieser Zeit wurden keine Einwendungen aus der Bürgerschaft vorgetragen. Dagegen lagen Hinweise, Änderungsvorschläge und Einwendungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange vor.

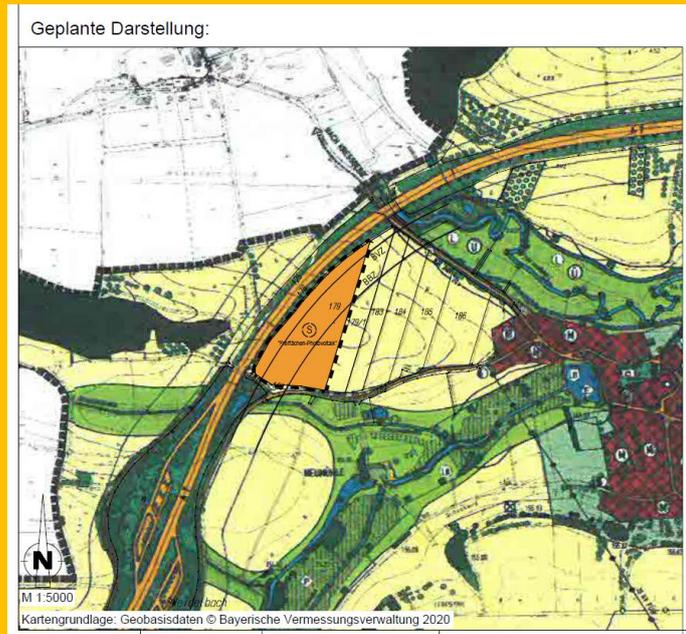
Der Stadtrat hat sich mit den Hinweisen, Änderungsvorschlägen und Einwendungen in seiner Sitzung vom 20.05.2020 beschäftigt bzw. die Abwägung vorgenommen, den Planentwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 20.05.2020 bestätigt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 02. Juni 2020 bis einschließlich 03. Juli 2020 stattgefunden. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 23.05.2020 durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung (FLZ). Zeitgleich wurde die Unterrichtung der Behörden (durch das Planungsbüro) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgenommen. Im Übrigen konnte die Öffentlichkeit die Bekanntmachung auch auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/) einsehen und die Planunterlagen (den Planentwurf zur 18. Flächennutzungsplanänderung, die Begründung mit Umweltbericht, die umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen, die Abwägung der Stellungnahmen durch den Stadtrat, die gutachterliche Stellungnahme mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 28.06.2019, den Prüfbericht mit dem Blendgutachten vom 06.03.2020 und das Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“) herunterladen und damit einsehen.

Von der Öffentlichkeit bzw. aus der Bürgerschaft wurden keine Änderungswünsche oder Einwendungen vorgetragen. In der gleichen Zeit wurden die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gehört. Von den informierten Trägern öffentlicher Belange haben sich das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, die Autobahndirektion Nordbayern, die Deutsche Telekom Technik GmbH, die Handwerkskammer für Mittelfranken, Kabel Deutschland, das Landratsamt Ansbach (Sachgebiete Immissionsschutz und Untere Naturschutzbehörde), die N-ERGIE Netz GmbH, die Regierung von Mittelfranken, der Regionale Planungsverband Westmittelfranken, das Wasserwirtschaftsamt Ansbach, und als Nachbargemeinde der Markt Dürrwangen in Form von Hinweisen und mit der Bitte um Berücksichtigung ihrer Belange geäußert. Die Anlage (01) mit den Blättern 01 bis 25 enthält dazu in der linken Spalte die Äußerungen der genannten Träger öffentlicher Belange und im rechten Teil die Äußerungen des Stadtrates (Abwägung). Die Anlagenblätter 01 bis 25 sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung mit seiner Sonderbaufläche deckt sich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ sieht zudem noch die Festsetzung einer Ausgleichsfläche auf Flst. 548 Gmkg. Weidelbach vor).

Auszug 18. Flächennutzungsplanänderung (Planauszug i.d.F. vom 22.07.2020):



Nach der erfolgten Abwägung der unterschiedlichen Belange und der Bestätigung der Planunterlagen (Plan zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 22.07.2020) kann die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt werden.

Anlagen:

- AL – 01 – Abwägung-Stellungnahmen_Behörden_Träger-öffentl-Belange
- AL – 02 – 18-FNP-Änderung_SO-Flächen_Solarpark Weidelbach-West

Folgende Dokumente können außerdem entweder im Stadtbauamt eingesehen bzw. von dort angefordert werden:

- ⇒ Begründung-Umweltbericht_zur_18-FNP-Änderung_Solarpark Weidelbach-West
- ⇒ spezielle-artenschutzrechtliche-Prüfung_(saP)-vom_28-06-2019
- ⇒ Prüfbericht mit dem Blendgutachten vom 06.03.2020

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird festgestellt, dass während der öffentlichen Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) keine Stellungnahmen, Hinweise, Änderungsvorschläge oder Einwendungen von den BürgerInnen vorgetragen wurden. Die dagegen während der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie auch die Stellungnahmen der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) sind in einer Anlage 01 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst. Bei der Anlage 01 steht die Antwort des Stadtrates zu den Hinweisen, Bedenken, Anregungen und Einwendungen in der rechten Spalte. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates lt. der Anlage 01 sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Planentwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark

Weidelbach-West“ vorgebrachten Einwendungen und Bedenken, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht.

Grundlage dieses Beschlusses sind außer der Abwägung der verschiedenen Belange bzw. der vorgebrachten Bedenken und Einwendungen mit der Anlage 01 (Beteiligung der Behörden) der Plan zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 22.07.2020 selbst, die Begründung und der Umweltbericht vom 22.07.2020, sowie die bei der öffentlichen Auslegung mit ausgelegene spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der Flst.Nr. 179 Gmkg. Weidelbach vom 28.06.2019, und der Prüfbericht mit dem Blendgutachten vom 06.03.2020.

Die vom Planungsbüro Härtfelder-IT GmbH, 91438 Bad Windsheim, Seb.-Münster-Str. 6 gefertigte 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 22.07.2020, mit Begründung und Umweltbericht vom 22.07.2020 wird hiermit verbindlich festgestellt. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf folgenden Bereich: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach-West“ bzw. auf Flst. 179 Gmkg. Weidelbach.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Änderungsvorschläge, Einwendungen oder auch nur Hinweise vorgetragen haben, sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorzulegen.

04. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20200722/Ö8

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass während der öffentlichen Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) keine Stellungnahmen, Hinweise, Änderungsvorschläge oder Einwendungen von den BürgerInnen vorgetragen wurden. Die dagegen während der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie auch die Stellungnahmen der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) sind in einer Anlage 01 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst. Bei der Anlage 01 steht die Antwort des Stadtrates zu den Hinweisen, Bedenken, Anregungen und Einwendungen in der rechten Spalte. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates lt. der Anlage 01 sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Planentwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach-West“ vorgebrachten Einwendungen und Bedenken, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht.

Grundlage dieses Beschlusses sind außer der Abwägung der verschiedenen Belange bzw. der vorgebrachten Bedenken und Einwendungen mit der Anlage 01 (Beteiligung der Behörden) der

Plan zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 22.07.2020 selbst, die Begründung und der Umweltbericht vom 22.07.2020, sowie die bei der öffentlichen Auslegung mit ausgelegene spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der Flst.Nr. 179 Gmkg. Weidelbach vom 28.06.2019, und der Prüfbericht mit dem Blendgutachten vom 06.03.2020.

Die vom Planungsbüro Härtfelder-IT GmbH, 91438 Bad Windsheim, Seb.-Münster-Str. 6 gefertigte 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 22.07.2020, mit Begründung und Umweltbericht vom 22.07.2020 wird hiermit verbindlich festgestellt. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf folgenden Bereich: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach-West“ bzw. auf Flst. 179 Gmkg. Weidelbach.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Änderungsvorschläge, Einwendungen oder auch nur Hinweise vorgetragen haben, sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorzulegen.

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.07.2020
Vorlagennummer: 3/083/2020

Berichterstatter: Wüstner, Klaus

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ mit integriertem Grünordnungsplan (im Parallelverfahren zur 18. Änd. des Flächennutzungsplanes) – Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentl. Belang, Billigung und Satzungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

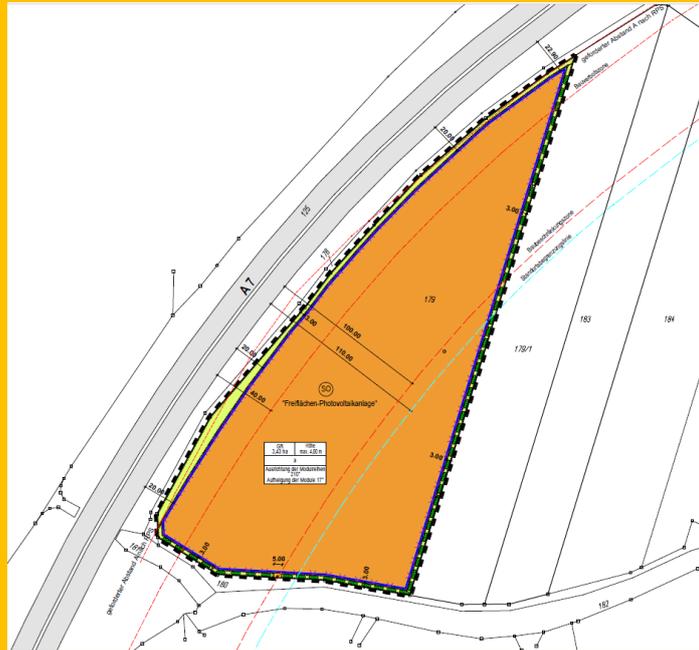
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ hat im Rahmen einer Bauvoranfrage 2019 bei der Stadt Dinkelsbühl angefragt, ob mit der Errichtung eines Solarparks auf dem Grundstück Flur-Nr. 179 Gmkg. Weidelbach Einverständnis besteht. Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss hat dazu am 08. Mai 2019 sein Einverständnis erklärt und einstimmig beschlossen, dem Stadtrat die Aufstellung eines entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dazu eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren, zu empfehlen.

Der Vorhabenträger der Maßnahme, ■■■■■■■■■■, hat aufgrund der positiven Beurteilung durch den Bauausschuss das Planungsbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Bad Windsheim, beauftragt, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu erstellen. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist Gegenstand der Planung und damit des Bauleitplanverfahrens. Bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigung der Anlage ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ auf der Grundlage einer gleichlautenden Flächennutzungsplanung. Damit Bebauungsplan und Flächennutzungsplan inhaltlich harmonisieren wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert (18. Änderung).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit von Bauvorhaben in seinem Geltungsbereich abschließend (§ 30 Abs. 2 BauGB). Er darf jedoch nur erlassen werden, um neues (bzw. zusätzliches) Baurecht zu schaffen. Voraussetzung ist außerdem, dass der Vorhabenträger zur Durchführung des Projekts bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung in einer bestimmten Frist und zur gänzlichen oder teilweisen Tragung der Planungs- und Erschließungskosten bis hin zum Ausgleich verpflichtet. Dieser Durchführungsvertrag wurde von der Stadt Dinkelsbühl und dem Vorhabenträger am 20.05.2020 abgeschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogener Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ mit integriertem Grünordnungsplan bezieht sich auf das Grundstück mit der Flur-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von ca. 3,7501 ha, wovon insgesamt 3,43 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die Abgrenzung erfolgt im Norden und Westen durch den nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg „Linker Lettackerweg“ (F 1290 – lt. Bestandsverzeichnis für die öffentlichen Feld- und Waldwege) parallel zur Autobahn A 7, im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Lettackerweg“ (F 1246 lt. Bestandsverzeichnis) parallel zur Gemeindeverbindungsstraße Weidelbach-Veitswend-Neustädtlein/Württ. (G 75 – lt. Bestandsverzeichnis für die Gemeindeverbindungsstraßen) und im Osten durch die angrenzende landwirtschaftliche Fläche bzw. das Grundstück Flst.Nr. 179/1 Gmkg. Weidelbach. Das Plangebiet liegt ca. 350 m westlich von Weidelbach.

Auszug aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“
(nicht maßstäblich) – in der Fassung vom 22.07.2020



Dinkelsbühl (www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/) einsehen und die Planunterlagen (den vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West, die Begründung mit Umweltbericht, den Vorhaben- und Erschließungsplan vom 04.05.2020, die umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen, die Abwägung der Stellungnahmen durch den Stadtrat, die gutachterliche Stellungnahme mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 28.06.2019, den Prüfbericht mit dem Blendgutachten vom 06.03.2020 und das Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren) herunterladen und damit einsehen.

Von der Öffentlichkeit bzw. aus der Bürgerschaft wurden keine Änderungswünsche oder Einwendungen vorgetragen. In der gleichen Zeit wurden die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gehört. Von den informierten Trägern öffentlicher Belange haben sich das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, die Autobahndirektion Nordbayern, die Deutsche Telekom Technik GmbH, die Handwerkskammer für Mittelfranken, Kabel Deutschland, das Landratsamt Ansbach (Sachgebiete Immissionsschutz und Untere Naturschutzbehörde), die N-ERGIE Netz GmbH, die Regierung von Mittelfranken, der Regionale Planungsverband Westmittelfranken, das Staatliche Bauamt Ansbach, das Wasserwirtschaftsamt Ansbach, und als Nachbargemeinde der Markt Dürrwangen in Form von Hinweisen und mit der Bitte um Berücksichtigung ihrer Belange geäußert. Die Anlage (01) mit den Blättern 01 bis 27 enthält dazu in der linken Spalte die Äußerungen der genannten Träger öffentlicher Belange und im rechten Teil die Äußerungen des Stadtrates (Abwägung). Die Anlagenblätter 01 bis 27 sind Bestandteil der Beschlussvorlage.

Nach der erfolgten Abwägung der unterschiedlichen Belange bzw. der Stellungnahmen und der Bestätigung der Planunterlagen (vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West, Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 22.07.2020) kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ als Satzung beschlossen werden.

Anlagen:

AL – 01 – Abwägung-Stellungnahmen_Behörden_Träger-öffentl-Belange

AL – 02 – vorhabenbezog-Bebauungsplan_Solarpark Weidelbach-West_22.07.20

Folgende Dokumente können außerdem entweder im Stadtbauamt eingesehen bzw. von dort angefordert werden:

- ⇒ Begründung-Umweltbericht_vorhab-BPlan_Solarpark-Weidelbach-West
- ⇒ spezielle-artenschutzrechtliche-Prüfung_(saP)-vom_28-06-2019
- ⇒ Prüfbericht mit dem Blendgutachten vom 06.03.2020
- ⇒ Vorhaben- und Erschließungsplan vom 04.05.2020

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird festgestellt, dass während der öffentlichen Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) keine Stellungnahmen, Hinweise, Änderungsvorschläge oder Einwendungen von den BürgerInnen vorgetragen wurden. Die dagegen während der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie auch die Stellungnahmen der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) sind in einer Anlage 01 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst. Bei der Anlage 01 steht die Antwort des Stadtrates zu den Hinweisen, Bedenken, Anregungen und Einwendungen in der rechten Spalte. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates lt. der Anlage 01 sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf „Solarpark Weidelbach-West“ mit integriertem Grünordnungsplan vorgebrachten Einwendungen und Bedenken, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht (s. Anlage 01 – Bestandteil des Beschlusses).

Grundlage dieses Beschlusses sind außer der Abwägung der verschiedenen Belange bzw. der vorgebrachten Bedenken und Einwendungen mit der Anlage 01 (Beteiligung der Behörden) der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ in der Fassung vom 22.07.2020 selbst, die Begründung und der Umweltbericht vom 22.07.2020, der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 04.05.2020 als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, sowie die bei der öffentlichen Auslegung mit ausgelegene spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der Flst.Nr. 179 Gmkg. Weidelbach vom 28.06.2019, und der Prüfbericht mit dem Blendgutachten vom 06.03.2020.

Der vom Planungsbüro Härtfelder-IT GmbH, 91438 Bad Windsheim, Seb.-Münster-Str. 6 gefertigte vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ mit integriertem Grünordnungsplan bzw. mit dem PLANTEIL im Maßstab 1 : 1000, der PLANZEICHENERKLÄRUNG, den TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN (A. Planungsrechtliche Festsetzungen, B. Grünordnerische Festsetzungen, C. Naturschutzrechtliche Festsetzungen, D. Artenschutzrechtliche Festsetzungen) in der Fassung vom 22.07.2020 wird hiermit als Satzung beschlossen – der Satzungstext ist zwischen der PLANZEICHENERKLÄRUNG und den TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN im vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten.

Die Bürger, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Änderungsvorschläge, Einwendungen oder auch nur Hinweise vorgetragen haben, sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan (nach Genehmigung der 18. Flächennutzungsplanänderung durch die Regierung) gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich (Fränkische Landeszeitung) bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen.

04. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20200722/Ö9

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass während der öffentlichen Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) keine Stellungnahmen, Hinweise, Änderungsvorschläge oder Einwendungen von den BürgerInnen vorgetragen wurden. Die dagegen während der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie auch die Stellungnahmen der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) sind in einer Anlage 01 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst. Bei der Anlage 01 steht die Antwort des Stadtrates zu den Hinweisen, Bedenken, Anregungen und Einwendungen in der rechten Spalte. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates lt. der Anlage 01 sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf „Solarpark Weidelbach-West“ mit integriertem Grünordnungsplan vorgebrachten Einwendungen und Bedenken, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht (s. Anlage 01 – Bestandteil des Beschlusses).

Grundlage dieses Beschlusses sind außer der Abwägung der verschiedenen Belange bzw. der vorgebrachten Bedenken und Einwendungen mit der Anlage 01 (Beteiligung der Behörden) der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ in der Fassung vom 22.07.2020 selbst, die Begründung und der Umweltbericht vom 22.07.2020, der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 04.05.2020 als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, sowie die bei der öffentlichen Auslegung mit ausgelegene spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der Flst.Nr. 179 Gmkg. Weidelbach vom 28.06.2019, und der Prüfbericht mit dem Blendgutachten vom 06.03.2020.

Der vom Planungsbüro Härtfelder-IT GmbH, 91438 Bad Windsheim, Seb.-Münster-Str. 6 gefertigte vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ mit integriertem Grünordnungsplan bzw. mit dem PLANTEIL im Maßstab 1 : 1000, der PLANZEICHENERKLÄRUNG, den TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN (A. Planungsrechtliche Festsetzungen, B. Grünordnerische Festsetzungen, C. Naturschutzrechtliche Festsetzungen, D. Artenschutzrechtliche Festsetzungen) in der Fassung vom 22.07.2020 wird hiermit als Satzung beschlossen – der Satzungstext ist zwischen der PLANZEICHENERKLÄRUNG und den TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN im vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten.

Die Bürger, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Änderungsvorschläge, Einwendungen oder auch nur Hinweise vorgetragen haben, sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan (nach Genehmigung der 18. Flächennutzungsplanänderung durch die Regierung) gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich (Fränkische Landeszeitung) bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen.

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.07.2020
Vorlagennummer: 3/084/2020

Berichterstatter: Herzog, Daniel

Betreff: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Veitswend“, mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan) – Aufstellungsbeschluss

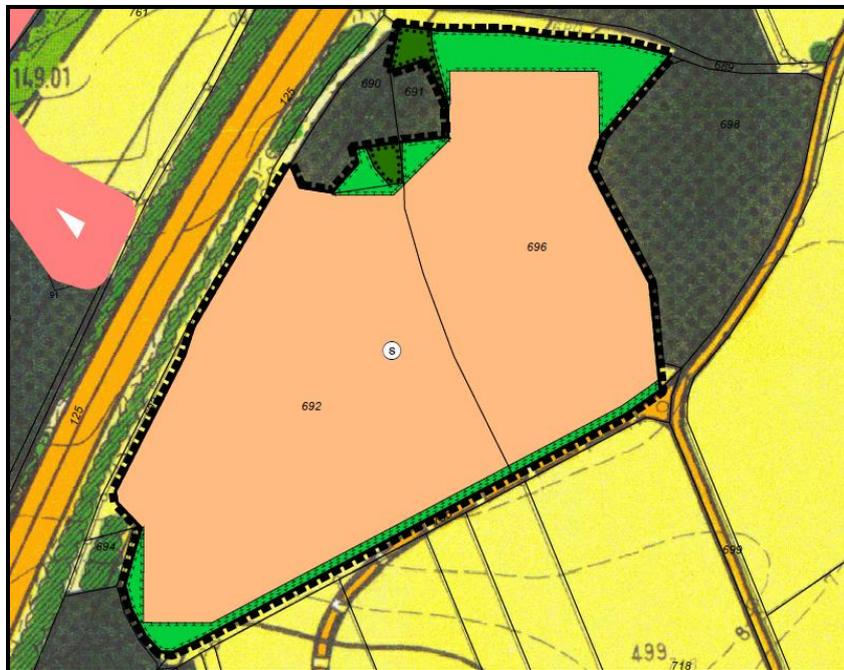
Sachverhaltsdarstellung:

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Veitswend“.

Geplant ist die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Die Größe des Änderungsbereiches umfasst laut Angaben des Planungsbüros 6,6243 ha.

Derzeit stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Veitswend“ eine Fläche für die Landwirtschaft bzw. Flächen für Wald dar.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 692 und 696 sowie eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 690 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 6,6243 ha, wovon insgesamt 5,3150 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Linzenholzweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1281),

im Osten durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Tiefackerweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1231), im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Veitswender Triebweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1230) und im Westen durch die Autobahn A7. Das Plangebiet liegt ca. 490 m westlich von Veitswend.

Der Geltungsbereich der (19.) Flächennutzungsplanänderung deckt sich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Bebauungspläne sind grundsätzlich und gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nachdem das Vorhaben und entsprechend der vorhabenbezogene Bebauungsplan-Vorentwurf mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht stimmig ist, bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung. Diese 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Veitswend“.

Der Vorhabenträger der Maßnahme, [REDACTED], hat aufgrund der positiven Beurteilung durch den Bauausschuss das Planungsbüro PUNCTOplan, Augsburgener Straße 17, 86551 Aichach, beauftragt, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu erstellen. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist Gegenstand der Planung und damit des Bauleitplanverfahrens. Bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigung der Anlage ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ auf der Grundlage einer gleichlautenden Flächennutzungsplanung. Damit Bebauungsplan und Flächennutzungsplan inhaltlich harmonisieren wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert (19. Änderung).

Anlagen:

AL - 01 – Vorentwurf-19.-FNP-Änderung-Sonderbaufläche „Solarpark Veitswend“

Folgende Dokumente können außerdem im Stadtbauamt eingesehen bzw. von dort angefordert werden:

- Begründung_Vorentwurf-zur-19.-Änderung-des-Flächennutzungsplanes
- Vorentwurf-Umweltbericht_vom_22-07-2020

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB, den Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Veitswend“ zu ändern (= 19. Änderung).

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Veitswend“.

Geplant ist die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“. Die Größe des Änderungsbereiches umfasst laut Angaben des Planungsbüros 6,6243 ha.

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist dargestellt in den heute vorgelegten Planvorentwürfen vom 22.07.2020.

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 692 und 696 sowie eine Teilfläche des Grundstücks mit den Flur-Nrn. 690 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 6,6243 ha, wovon insgesamt 5,3150 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Linzenholzweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1281), im Osten durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Tiefackerweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1231), im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Veitswender Triebweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1230) und im Westen durch die Autobahn A7. Das Plangebiet liegt ca. 490 m westlich von Veitswend.

Derzeit stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Veitswend“ eine Fläche für die Landwirtschaft bzw. Flächen für Wald dar. Das Vorhaben Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“ macht nun die Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der Erarbeitung des Planvorentwurfes hat der Vorhabenträger das Planungsbüro PUNCTOplan, Augsburgener Straße 17, 86551 Aichach, beauftragt.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl billigt den Vorentwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Veitswend“ in der Fassung vom 22.07.2020 und beschließt, den Vorentwurf in der Fassung vom 22.07.2020 mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl kann sowohl der Plan-Vorentwurf als auch die Begründung und der Umweltbericht als pdf-Dokument während der Auslegungszeit heruntergeladen werden - Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/). Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

04. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20200722/Ö10

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB, den Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Veitswend“ zu ändern (= 19. Änderung).

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Veitswend“.

Geplant ist die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“. Die Größe des Änderungsbereiches umfasst laut Angaben des Planungsbüros 6,6243 ha.

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist dargestellt in den heute vorgelegten Planvorentwürfen vom 22.07.2020.

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 692 und 696 sowie eine Teilfläche des Grundstücks mit den Flur-Nrn. 690 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 6,6243 ha, wovon insgesamt 5,3150 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Linzenholzweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1281), im Osten durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Tiefackerweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1231), im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Veitswender Triebweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1230) und im Westen durch die Autobahn A7. Das Plangebiet liegt ca. 490 m westlich von Veitswend.

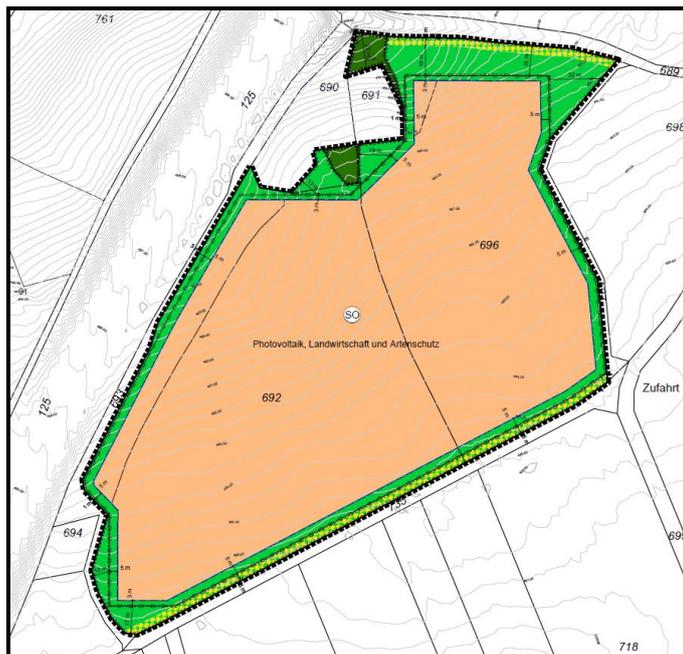
Derzeit stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Veitswend“ eine Fläche für die Landwirtschaft bzw. Flächen für Wald dar. Das Vorhaben Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“ macht nun die Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der Erarbeitung des Planvorentwurfes hat der Vorhabenträger das Planungsbüro PUNCTOplan, Augsburgener Straße 17, 86551 Aichach, beauftragt.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl billigt den Vorentwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Veitswend“ in der Fassung vom 22.07.2020 und beschließt, den Vorentwurf in der Fassung vom 22.07.2020 mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl kann sowohl der Plan-Vorentwurf als auch die Begründung und der Umweltbericht als pdf-Dokument während der Auslegungszeit heruntergeladen werden - Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/). Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 692 und 696 sowie eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 690 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 6,6243 ha, wovon insgesamt 5,3150 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Linzenholzweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1281), im Osten durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Tiefackerweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1231), im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Veitswender Triebweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1230) und im Westen durch die Autobahn A7. Das Plangebiet liegt ca. 490 m westlich von Veitswend.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes deckt sich mit dem Geltungsbereich der (19.) Flächennutzungsplanänderung.

Die Festsetzung als Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO ist ein Eingriff in den Naturhaushalt und muss ausgeglichen werden. Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 02.06.2020 (eingegangen am 08.07.2020) einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt. Lt. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch hat die Gemeinde auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Anlagen:

AL - 01 – Vorentwurf-Vorhabenbez.-BPlan-Sonderbaufläche „Solarpark Veitswend“

Folgende Dokumente können außerdem entweder im Stadtbauamt eingesehen bzw. von dort angefordert werden:

- Begründung_Vorentwurf-Vorhabenbezogener_B-Plan
- Vorentwurf-Umweltbericht_vom_22-07-2020

Vorschlag zum **Beschluss:**

Dem Antrag des Vorhabenträgers auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird entsprochen. Der für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan eigenen und vorausgesetzten Vorhaben- und Erschließungsplan ist im Planteil bereits integriert. Der Vorhabenträger muss jetzt noch einen mit der Stadt Dinkelsbühl abgestimmten städtebaulichen Vertrag abschließen (Durchführungsvertrag als Bindeglied zwischen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan) und sich zur Übernahme der entstehenden Kosten (einschl. sämtlicher Planungskosten wie Flächennutzungsplanänderung und vorhabenbezogener Bebauungsplan) erklären.

Für den am 09.07.2020 eingereichten Vorentwurf in der Fassung vom 22.07.2020 dargestellten Bereich wird nach § 12 i.V. mit § 2 Abs. 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan

„Solarpark Veitswend“

mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan (und parallel dazu die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes) lt. Planentwurf vom 22.07.2020 aufgestellt. Das Plangebiet soll gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (und der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes) ist dargestellt in den heute vorgelegten Planvorentwürfen vom 22.07.2020.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 692 und 696 sowie eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 690 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 6,6243 ha, wovon insgesamt 5,3150 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Linzenholzweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1281), im Osten durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Tiefackerweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1231), im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Veitswender Triebweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1230) und im Westen durch die Autobahn A7. Das Plangebiet liegt ca. 490 m westlich von Veitswend.

Das nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im Parallelverfahren zusammen mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Grundlage des Verfahrens sind die Planvorentwürfe vom 22.07.2020.

Der Aufstellungsbeschluss ist bekanntzumachen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt. In der gleichen Zeit sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt sowohl durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl kann sowohl der Plan-Vorentwurf als auch die Begründung und der Umweltbericht als pdf-Dokument während der Auslegungszeit heruntergeladen werden - Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/).

Beschluss:

Dem Antrag des Vorhabenträgers auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird entsprochen. Der für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan eigenen und vorausgesetzten Vorhaben- und Erschließungsplan ist im Planteil bereits integriert. Der Vorhabenträger muss jetzt noch einen mit der Stadt Dinkelsbühl abgestimmten städtebaulichen Vertrag abschließen (Durchführungsvertrag als Bindeglied zwischen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan) und sich zur Übernahme der entstehenden Kosten (einschl. sämtlicher Planungskosten wie Flächennutzungsplanänderung und vorhabenbezogener Bebauungsplan) erklären.

Für den am 09.07.2020 eingereichten Vorentwurf in der Fassung vom 22.07.2020 dargestellten Bereich wird nach § 12 i.V. mit § 2 Abs. 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan

„Solarpark Veitswend“

mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan (und parallel dazu die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes) lt. Planentwurf vom 22.07.2020 aufgestellt. Das Plangebiet soll gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (und der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes) ist dargestellt in den heute vorgelegten Planvorentwürfen vom 22.07.2020.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 692 und 696 sowie eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 690 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 6,6243 ha, wovon insgesamt 5,3150 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Linzenholzweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1281), im Osten durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Tiefackerweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1231), im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Veitswender Triebweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1230) und im Westen durch die Autobahn A7. Das Plangebiet liegt ca. 490 m westlich von Veitswend.

Das nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im Parallelverfahren zusammen mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Grundlage des Verfahrens sind die Planvorentwürfe vom 22.07.2020.

Der Aufstellungsbeschluss ist bekanntzumachen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt. In der gleichen Zeit sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt sowohl durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl kann sowohl der Plan-Vorentwurf als auch die Begründung und der Umweltbericht als pdf-Dokument während

der Auslegungszeit heruntergeladen werden - Internetadresse:
www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/).

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.07.2020
Vorlagennummer: 3/087/2020

Berichterstatter: Herzog, Daniel

Betreff: 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Mühlbuck“, mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan) - Aufstellungsbeschluss

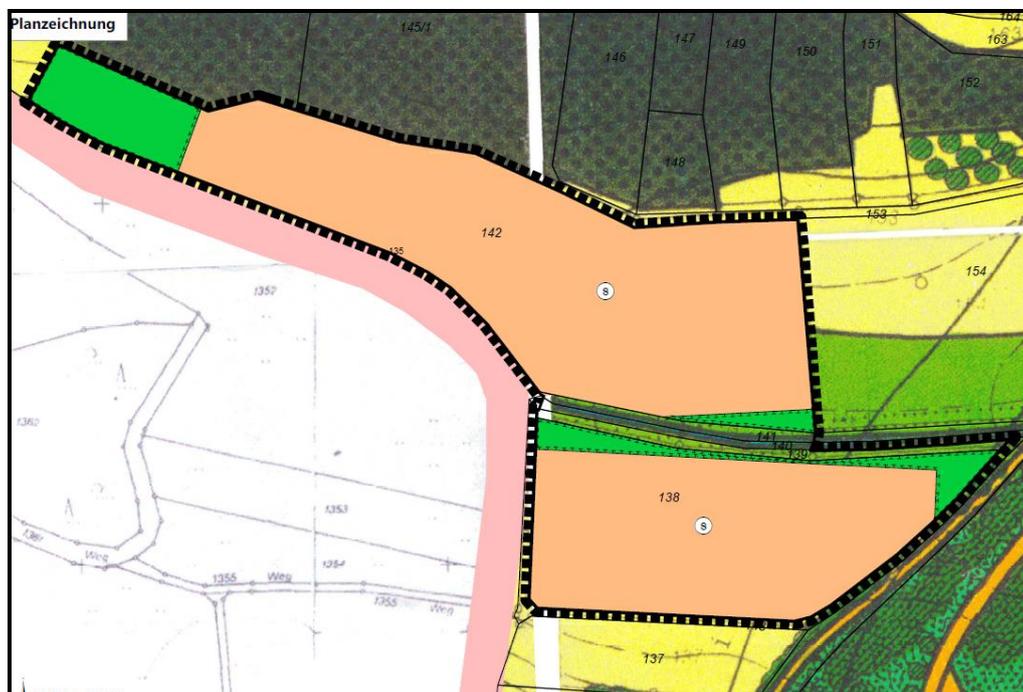
Sachverhaltsdarstellung:

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Mühlbuck“.

Geplant ist die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Die Größe des Änderungsbereiches umfasst laut Angaben des Planungsbüros 5,5894 ha.

Derzeit stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Mühlbuck“ eine Fläche für die Landwirtschaft bzw. eine Fläche für Freizuhaltende Talräume dar.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 138, 139 und 142 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 140 und 141 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 5,5894 ha, wovon insgesamt 4,0556 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen.

Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den angrenzenden Waldbestand, im Osten durch die Autobahn A7, im Süden durch den Autobahnparkplatz „Mühlbuck“ bzw. durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Hutteilweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1245) und im Westen durch die Gemarkungsgrenze zwischen Weidelbach (Bayern) und Baden-Württemberg. Das Plangebiet liegt ca. 700 m westlich von Weidelbach.

Der Geltungsbereich der (20.) Flächennutzungsplanänderung deckt sich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Bebauungspläne sind grundsätzlich und gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nachdem das Vorhaben und entsprechend der vorhabenbezogene Bebauungsplan-Vorentwurf mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht stimmig ist, bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung. Diese 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Mühlbuck“.

Der Vorhabenträger der Maßnahme, [REDACTED], hat aufgrund der positiven Beurteilung durch den Bauausschuss das Planungsbüro PUNCTOplan, Augsburg, Straße 17, 86551 Aichach, beauftragt, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu erstellen. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist Gegenstand der Planung und damit des Bauleitplanverfahrens. Bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigung der Anlage ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ auf der Grundlage einer gleichlautenden Flächennutzungsplanung. Damit Bebauungsplan und Flächennutzungsplan inhaltlich harmonisieren wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert (20. Änderung).

Anlagen:

AL - 01 – Vorentwurf-20.-FNP-Änderung-Sonderbaufläche „Solarpark Mühlbuck“

Folgende Dokumente können außerdem im Stadtbauamt eingesehen bzw. von dort angefordert werden:

- Begründung_Vorentwurf-zur-20.-Änderung-des-Flächennutzungsplanes
- Vorentwurf-Umweltbericht_vom_22-07-2020

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB, den Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Mühlbuck“ zu ändern (= 20. Änderung).

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Mühlbuck“.

Geplant ist die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“. Die Größe des Änderungsbereiches umfasst laut Angaben des Planungsbüros 5,5894 ha.

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist dargestellt in den heute vorgelegten Planvorentwürfen vom 22.07.2020.

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 138, 139 und 142 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 140 und 141 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 5,5894 ha, wovon insgesamt 4,0556 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den angrenzenden Waldbestand, im Osten durch die Autobahn A7, im Süden durch den Autobahnparkplatz „Mühlbuck“ bzw. durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Hutteilweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1245) und im Westen durch die Gemarkungsgrenze zwischen Weidelbach (Bayern) und Baden-Württemberg. Das Plangebiet liegt ca. 700 m westlich von Weidelbach.

Derzeit stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Mühlbuck“ eine Fläche für die Landwirtschaft bzw. eine Fläche für Freizuhaltende Talräume dar. Das Vorhaben Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“ macht nun die Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der Erarbeitung des Planvorentwurfes hat der Vorhabenträger das Planungsbüro PUNCTOplan, Augsburgener Straße 17, 86551 Aichach, beauftragt.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl billigt den Vorentwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Mühlbuck“ in der Fassung vom 22.07.2020 und beschließt, den Vorentwurf in der Fassung vom 22.07.2020 mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl kann sowohl der Plan-Vorentwurf als auch die Begründung und der Umweltbericht als pdf-Dokument während der Auslegungszeit heruntergeladen werden - Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/). Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

04. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20200722/Ö12

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB, den Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Mühlbuck“ zu ändern (= 20. Änderung).

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Mühlbuck“.

Geplant ist die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“. Die Größe des Änderungsbereiches umfasst

laut Angaben des Planungsbüros 5,5894 ha.

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist dargestellt in den heute vorgelegten Planvorentwürfen vom 22.07.2020.

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 138, 139 und 142 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 140 und 141 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 5,5894 ha, wovon insgesamt 4,0556 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den angrenzenden Waldbestand, im Osten durch die Autobahn A7, im Süden durch den Autobahnparkplatz „Mühlbuck“ bzw. durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Hutteilweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1245) und im Westen durch die Gemarkungsgrenze zwischen Weidelbach (Bayern) und Baden-Württemberg. Das Plangebiet liegt ca. 700 m westlich von Weidelbach.

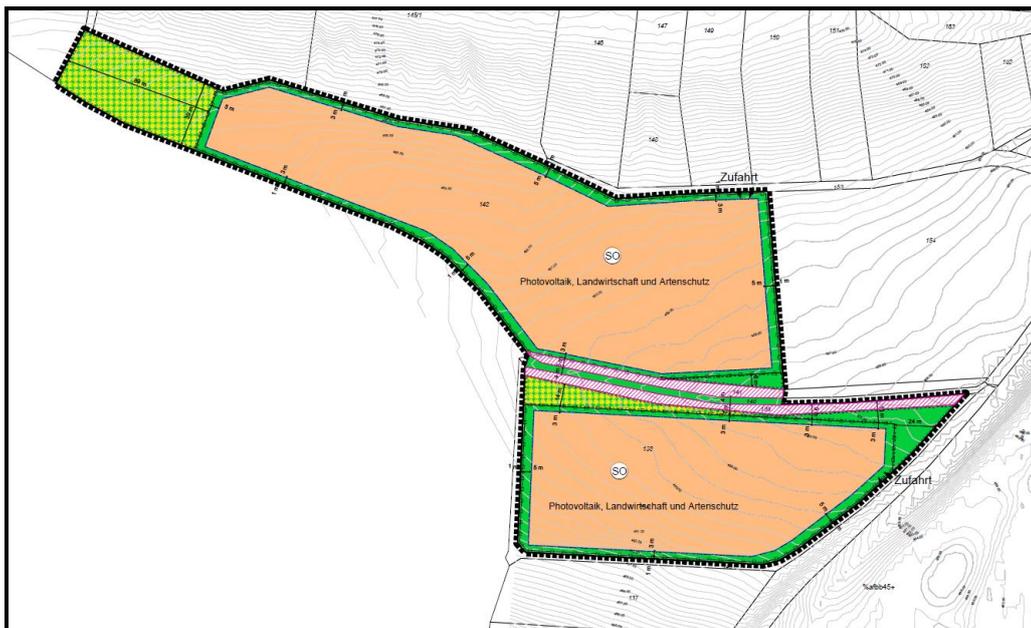
Derzeit stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Mühlbuck“ eine Fläche für die Landwirtschaft bzw. eine Fläche für Freizuhaltende Talräume dar. Das Vorhaben Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“ macht nun die Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der Erarbeitung des Planvorentwurfes hat der Vorhabenträger das Planungsbüro PUNCTOplan, Augsburgs Straße 17, 86551 Aichach, beauftragt.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl billigt den Vorentwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Mühlbuck“ in der Fassung vom 22.07.2020 und beschließt, den Vorentwurf in der Fassung vom 22.07.2020 mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl kann sowohl der Plan-Vorentwurf als auch die Begründung und der Umweltbericht als pdf-Dokument während der Auslegungszeit heruntergeladen werden - Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/). Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 138, 139 und 142 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 140 und 141 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 5,5894 ha, wovon insgesamt 4,0556 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den angrenzenden Waldbestand, im Osten durch die Autobahn A7, im Süden durch den Autobahnparkplatz „Mühlbuck“ bzw. durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Hutteilweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1245) und im Westen durch die Gemarkungsgrenze zwischen Weidelbach (Bayern) und Baden-Württemberg. Das Plangebiet liegt ca. 700 m westlich von Weidelbach.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes deckt sich mit dem Geltungsbereich der (20.) Flächennutzungsplanänderung.

Die Festsetzung als Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO ist ein Eingriff in den Naturhaushalt und muss ausgeglichen werden. Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 02.06.2020 (eingegangen am 08.07.2020) einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt. Lt. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch hat die Gemeinde auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Anlagen:

AL - 01 – Vorentwurf-Vorhabenbez.-BPlan-Sonderbaufläche „Solarpark Mühlbuck“

Folgende Dokumente können außerdem entweder im Stadtbauamt eingesehen bzw. von dort angefordert werden:

- Begründung_Vorentwurf-Vorhabenbezogener_B-Plan
- Vorentwurf-Umweltbericht_vom_22-07-2020

Vorschlag zum **Beschluss:**

Dem Antrag des Vorhabenträgers auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird entsprochen. Der für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan eigenen und vorausgesetzten Vorhaben- und Erschließungsplan ist im Planteil bereits integriert. Der Vorhabenträger muss jetzt noch einen mit der Stadt Dinkelsbühl abgestimmten städtebaulichen Vertrag abschließen (Durchführungsvertrag als Bindeglied zwischen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan) und sich zur Übernahme der entstehenden Kosten (einschl. sämtlicher Planungskosten wie Flächennutzungsplanänderung und vorhabenbezogener Bebauungsplan) erklären.

Für den am 09.07.2020 eingereichten Vorentwurf in der Fassung vom 22.07.2020 dargestellten Bereich wird nach § 12 i.V. mit § 2 Abs. 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan

„Solarpark Mühlbuck“

mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan (und parallel dazu die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes) lt. Planentwurf vom 22.07.2020 aufgestellt. Das Plangebiet soll gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (und der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes) ist dargestellt in den heute vorgelegten Planvorentwürfen vom 22.07.2020.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 138, 139 und 142 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 140 und 141 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 5,5894 ha, wovon insgesamt 4,0556 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den angrenzenden Waldbestand, im Osten durch die Autobahn A7, im Süden durch den Autobahnparkplatz „Mühlbuck“ bzw. durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Hutteilweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1245) und im Westen durch die Gemarkungsgrenze zwischen Weidelbach (Bayern) und Baden-Württemberg. Das Plangebiet liegt ca. 700 m westlich von Weidelbach.

Das nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im Parallelverfahren zusammen mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Grundlage des Verfahrens sind die Planvorentwürfe vom 22.07.2020.

Der Aufstellungsbeschluss ist bekanntzumachen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt. In der gleichen Zeit sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt sowohl durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl kann sowohl der Plan-Vorentwurf als auch die Begründung und der Umweltbericht als pdf-Dokument während der Auslegungszeit heruntergeladen werden - Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/).

Beschluss:

Dem Antrag des Vorhabenträgers auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird entsprochen. Der für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan eigenen und vorausgesetzten Vorhaben- und Erschließungsplan ist im Planteil bereits integriert. Der Vorhabenträger muss jetzt noch einen mit der Stadt Dinkelsbühl abgestimmten städtebaulichen Vertrag abschließen (Durchführungsvertrag als Bindeglied zwischen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan) und sich zur Übernahme der entstehenden Kosten (einschl. sämtlicher Planungskosten wie Flächennutzungsplanänderung und vorhabenbezogener Bebauungsplan) erklären.

Für den am 09.07.2020 eingereichten Vorentwurf in der Fassung vom 22.07.2020 dargestellten Bereich wird nach § 12 i.V. mit § 2 Abs. 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan

„Solarpark Mühlbuck“

mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan (und parallel dazu die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes) lt. Planentwurf vom 22.07.2020 aufgestellt. Das Plangebiet soll gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (und der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes) ist dargestellt in den heute vorgelegten Planvorentwürfen vom 22.07.2020.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 138, 139 und 142 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 140 und 141 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 5,5894 ha, wovon insgesamt 4,0556 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den angrenzenden Waldbestand, im Osten durch die Autobahn A7, im Süden durch den Autobahnparkplatz „Mühlbuck“ bzw. durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Hutteilweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1245) und im Westen durch die Gemarkungsgrenze zwischen Weidelbach (Bayern) und Baden-Württemberg. Das Plangebiet liegt ca. 700 m westlich von Weidelbach.

Das nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im Parallelverfahren zusammen mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Grundlage des Verfahrens sind die Planvorentwürfe vom 22.07.2020.

Der Aufstellungsbeschluss ist bekanntzumachen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt. In der gleichen Zeit sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt sowohl durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl kann sowohl der Plan-Vorentwurf als auch die Begründung und der Umweltbericht als pdf-Dokument während der Auslegungszeit heruntergeladen werden - Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/).

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.07.2020
Vorlagennummer: 2/036/2020

Berichterstatter: Schlosser, Patricia
Betreff: Einführung eines gesamtstädtischen Parkraumkonzepts

Sachverhaltsdarstellung:

Das Gutachten von SSP Consult Geratende Ingenieure GmbH wurde in der Stadtratssitzung am 07. November 2019 vorgestellt. Im Nachgang zur seinerzeitigen Beschlussfassung gingen noch zahlreiche Anmerkungen zu den Themen Zonenregelung für die Altstadt (Gebührenfreiheit an Sonntagen, Regelungen für Menschen mit Behinderung und Nachtpauschale), die Gebührenfreiheit der peripheren Parkplätze sowie die Installation eines Parkleitsystems bei der Stadt ein.

Die Verwaltung hat sich intensiv mit den Eingaben auseinandergesetzt und entsprechende Änderungsvorschläge in einer erneuten Parkplatzrunde am 26.06.2020 vorgestellt. Mit dem überarbeiteten Konzept der Verwaltung bestand grundsätzlich Einverständnis. Punkte wie Gebührenfreiheit der peripheren Parkplätze, evtl. Ergänzung des Parkleitsystems sowie die Bewerbung des TSV-Parkplatzes müssen nach einem Betrachtungszeitraum von einem Jahr ggf. nochmals diskutiert werden.

Zwischenzeitlich ging vom Citymarketing noch ein Antrag auf Ausweisung eines Teilbereichs der Langen Gasse zur Mischzone bei der Stadt ein. Dieser Vorschlag wurde wegen des damit zu erwartenden Parksuchverkehrs und der dann notwendigen zusätzlichen Beschilderung nicht berücksichtigt.

In das Parkraumkonzept eingearbeitete Änderungen:

Parkraumbewirtschaftung:

Änderung der Parkzonen:

Modifizierung der Zonen; diese sind aus der Anlage ersichtlich.

Bewirtschaftungszeit und Tarife:

Montag bis Samstag: 09:00 Uhr – 21:00 Uhr
Sonntag gebührenfrei

30 Minuten kostenfrei mit „Brötchentaste“
Stundentarif 1,00 €
Höchstparkdauer 3 Stunden
Keine Nachtpauschale

Periphere Parkplätze:

Die peripheren Parkplätze bleiben gebührenfrei.

Nach einem Betrachtungszeitraum von einem Jahr wird sich der Stadtrat nochmals mit diesem Thema befassen.

Parkleitsystem:

Die Parkplätze Bleiche, Schwedenwiese und Larrieder Straße sowie das private Parkhaus an der Ellwanger Straße werden in ein dynamisches Parkleitsystem mit elektronischer Restplatzanzeige aufgenommen. Die Erfassung der Restplätze erfolgt mittels Durchfahrtssensoren. Auf den Anzeigetafeln des dynamischen Systems sollen Möglichkeiten für die Aufnahme von weiteren Parkplätzen vorgehalten werden. Die weiteren peripheren Parkplätze werden als statisches System aufgenommen. Es wird mit Kosten zwischen 550.000 € und 600.000 € gerechnet. Daneben fallen noch Kosten für Administration und Wartung an.

Anlage:

Übersichtsplan Parkzonen

Vorschlag zum Beschluss:

Mit den im Nachgang zur Stadtratssitzung am 07.11.2019 vorgenommenen Anpassungen bei der Parkraumbewirtschaftung besteht Einverständnis. Mit der Ausführungsplanung ist umgehend zu beginnen.

Vor der Umsetzung des Verkehrsleitsystems im nächsten Jahr ist dem Stadtrat die Detailplanung vorzulegen.

04. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20200722/Ö14

Vor den Einzelentscheidungen wurde über folgenden Antrag der FW abgestimmt:

Tagesordnungspunkt 14 zurückstellen bis über das weitere Vorgehen am Weinmarkt entschieden wird.

JA 4 NEIN 16 Anwesend 20 Antrag abgelehnt!

Beschlüsse:

Änderung der Parkzonen

JA 18 NEIN 2 Anwesend 20

Bewirtschaftungszeit von Montag bis Samstag: 09.00 Uhr – 21.00 Uhr

JA 17 NEIN 3 Anwesend 20

Tarife – Sonntag gebührenfrei

JA 17 NEIN 3 Anwesend 20

Tarife – 30 Min kostenfrei mit „Brötchentaste“

JA 20 NEIN 0 Anwesend 20

Tarife – Stundentarif 1,00 €

JA 19 NEIN 1 Anwesend 20

Bewirtschaftungszeit – Höchstparkdauer 3 Stunden
JA 20 NEIN 0 Anwesend 20

Periphere Parkplätze
JA 20 NEIN 0 Anwesend 20

Parkleitsystem
JA 20 NEIN 0 Anwesend 20

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.07.2020
Vorlagennummer: 2/046/2020

Berichterstatter: Röttinger, Sabine
Betreff: IT-Ausstattung an Schulen - Vergabe
Sachverhaltsdarstellung:

Für die IT-Ausstattung an den Schulen wurden von Bund und Land zwischenzeitlich 4 Förderprogramme aufgelegt:

- Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen (GWLANR)
- Sonderbudget Leihgeräte im Digitalpakt Schule
- Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)
- Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer

Die Verwaltung hat mit den Schulen den Bedarf ermittelt. In Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro wurden bzw. werden derzeit Kostenschätzungen erstellt und die Ausschreibungen durchgeführt.

Für alle drei Schulen wurden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 306.500 € veranschlagt.

Förderung von Glasfaseranschlüssen

Die Ausschreibung der Glasfaseranschlüsse für die drei Schulen (Grundschule Segringen, Grundschule Dinkelsbühl und Mittelschule) läuft derzeit. Ausschreibungsende ist der 30.07.2020. Gefördert werden 50.000 € pro Anschluss bis zu einer Länge von 1.500 m, darüber Erhöhung auf 60.000 €. Der Fördersatz beträgt 90 %. Damit die Anbindung zum neuen Schuljahr umgesetzt werden kann, ist die Vergabe der Aufträge für August geplant,

Sonderbudget Leihgeräte im Digitalpakt Schule

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung mit 100 %. Förderzweck ist die Beschaffung mobiler Endgeräte (Notebooks, Tablets inkl. Zubehör) zur Ausleihe an die Schülerinnen und Schüler. Für die drei Dinkelsbühler Schulen stehen Fördermittel in Höhe von insgesamt 38.065 € zur Verfügung. Die Verwaltung hat den Bedarf bei den Schulen abgefragt, vom Planungsbüro wurde daraufhin eine Kostenschätzung erstellt und auch die Ausschreibung vorbereitet. Geplantes Ende der Ausschreibung soll Mitte August sein. Die Vergabe der Aufträge ist noch im August geplant, damit die Geräte zum neuen Schuljahr an die Schüler ausgegeben werden können. Die Fördermittel sollten auf Grund des gemeldeten hohen Bedarfs der Schulen vollständig ausgeschöpft werden.

Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR), Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer sowie Förderung von WLAN an öffentlichen Schulen

Die Kostenschätzungen der drei Schulen belaufen sich derzeit auf insgesamt rund 420.000 €, wobei hier noch Einzelheiten geklärt werden müssen. Unter dieses Förderprogramm fallen u. a. digitale Tafeln, Notebooks, PC's, Tablets, Drucker, WLAN-Ausstattung, Komponenten der Netzwerkinfrastruktur wie z. B. Switche, Router sowie die Verkabelung der Klassenräume. Gefördert werden hier 90 % der Investitionskosten, bewilligte Förderhöchstgrenze 384.173 €. Die Ausschreibung soll Ende Juli/Anfang August beginnen.

Nachdem sich die Förderkulisse bei der Digitalisierung an den Schulen sehr positiv darstellt, schlägt die Verwaltung vor, die Förderhöchstgrenzen (soweit auch technisch nötig) auszu-

schöpfen. **Für die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben von rund 200.000 €, beträgt der Eigenanteil für die Stadt Dinkelsbühl lediglich etwa 20.000 €.**

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Vergaben könnten im August durchgeführt werden. Um keine Zeit zu verlieren, wird Oberbürgermeister Dr. Hammer mit der Auftragsvergabe der im Sachverhalt aufgeführten Beschaffungen für die IT-Ausstattung an den Schulen bevollmächtigt.

04. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20200722/Ö15

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

Beschluss:

Die Vergaben könnten im August durchgeführt werden. Um keine Zeit zu verlieren, wird Oberbürgermeister Dr. Hammer mit der Auftragsvergabe der im Sachverhalt aufgeführten Beschaffungen für die IT-Ausstattung an den Schulen bevollmächtigt.

Dinkelsbühl, den 22.07.2020

Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.07.2020
Vorlagennummer: 1/015/2020

Berichterstatter: Staufinger, Thomas
Betreff: Entwicklungsstrategie Fränkische Moststraße - Beteiligung am Förderprogramm

Sachverhaltsdarstellung:

In den letzten zwei Jahren wurde mit Unterstützung der dwif-Consulting GmbH eine Entwicklungsstrategie für die Fränkische Moststraße erarbeitet. Die Umsetzung dieser Entwicklungsstrategie, durch welche die Moststraße professioneller und zukunftsfähig aufgestellt werden soll, kann durch das Förderprogramm "Förderung von Projekten zur Stärkung regionaler Identität im Freistaat Bayern" gefördert werden. Durch dieses Förderprogramm können Personal (1,5 Stellen) sowie weitere Projekte (Homepage, Bildaufnahmen, Entwicklung Themenwege usw.) finanziert werden.

Um sich um die 337.500 € an Zuwendungen (bei einer Förderquote von 80 %) in den kommenden 2 1/4 Jahren bewerben zu können, ist ein Eigenanteil von insgesamt 87.500 € nötig. Diese Summe soll auf die Mitgliedsgemeinden der Interessengemeinschaft umgelegt werden. Der Schlüssel basiert auf einem einwohnerbezogenen Aufteilungsschlüssel und einem für alle Kommunen gleichbleibenden Sockelbeitrag.

Für Dinkelsbühl würde dies in den Jahren 2021 und 2022 einen Kostenbeitrag von 2.200 € bedeuten. Für das Jahr 2020 würde ein Kostenbeitrag von 750 € anfallen. Die Verwaltung geht jedoch nicht davon aus, dass im Jahr 2020 bereits die Gelder benötigt werden und somit nur die Kosten für die Jahre 2021 und 2022 anfallen.

Es wird als wichtig angesehen, dass sich Dinkelsbühl auch zukünftig in der Fränkischen Moststraße engagiert. Ziel ist eine vernetzte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Kommunen. Hier werden automatisch Synergien entstehen, die der gesamten Region Auftrieb im Bereich Biodiversität, Streuobst und Kulturlandschaft geben werden (u.a. Pflege und Weiterentwicklung von Streuobstwiesen, Information von Privaten Baumbesitzern und die Einbeziehung unserer Kindergärten und Schulen).

Herr Stadtrat Florian Zech hat sich bereit erklärt, sich bei der Fränkischen Moststraße einzubringen und Verantwortung zu übernehmen. Seitens der Verwaltung wird dies ausdrücklich begrüßt, da sich Herr Zech bei Streuobstwiesenprojekten in den letzten Monaten mit großem Engagement eingebracht hat. Dabei wurden einige enge Verbindungen mit dem Landschaftspflegeverband geknüpft. Dies erscheint als gute Grundlage, um auch Dinkelsbühler Projekte in der Zukunft über die IG-Moststraße gefördert zu bekommen. Es wird deshalb vorgeschlagen, Herrn Zech als Ansprechpartner für dieses Projekt zu benennen.

Anlage:

1 Schreiben der Fränkischen Moststraße vom 24.04.2020 (samt Kostenteilungsmodell)

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Stadt Dinkelsbühl beschließt, sich am Förderprogramm „Förderung von Projekten zur Stärkung regionaler Identität im Freistaat Bayern“ zu beteiligen und dafür eine Co-Finanzierung von

5.150 € bereit zu stellen. Herr Stadtrat Florian Zech wird als Ansprechpartner für das Projekt benannt.

04. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20200722/Ö16

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

Beschluss:

Die Stadt Dinkelsbühl beschließt, sich am Förderprogramm „Förderung von Projekten zur Stärkung regionaler Identität im Freistaat Bayern“ zu beteiligen und dafür eine Co-Finanzierung von 5.150 € bereit zu stellen. Herr Stadtrat Florian Zech wird als Ansprechpartner für das Projekt benannt.

Dinkelsbühl, den 22.07.2020
Stadtrat

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 24.06.2020 hat zur Einsichtnahme ausgelegt und wurde genehmigt.

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Bettina Schneider
Schriftführerin